

Wachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 70.

Samstag 2. September

1848.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachstehender Regierungs-Erlass wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Calw, 25. Aug. 1848.

K. Oberamt.

In gesetzl. Stellvertretung:
H. Neuff

Das K. Ministerium des Innern hat auf eingezogene Berichte über die hauptsächlichsten Beschwerden gegen die dormaligen geltenden Bauvorschriften, so wie über die Frage, ob und wie diesen Beschwerden im Verordnungsweg zweckmäßig abgeholfen werden könnte, und nach Vernehmung einer Anzahl von Sachverständigen über die namhaft gemachten hauptsächlichsten Beschwerden durch Erlass vom 10./13. d. M. nachstehende Verfügung erlassen:

Die hauptsächlichsten Beschwerden betreffen:

I. Wiederaufführung von Gebäuden in — der gesetzlichen Breite erwangelnden Straßen.

II. Abscheidung der Wohngebäude von den mit denselben unter einem Dache befindlichen Scheunen.

III. Die Vorschriften wegen Verwahrung der Außerseiten der Gebäude.

IV. Das Verbot der Stroh- und Schindeldächer.

V. Die Vorschrift hinsichtlich der Verwahrung der Fußböden in den Vorplätzen.

VI. Die Vorschrift in Ansehung des Ueberwölbens der in engen Straßen stehenden Feuerwerkstätten.

ad I. Die erstgenannte Beschwerde

hat durch die Ministerial-Verfügung vom 30. Juni 1846 Regierungserlass vom 8. August 1846 Niffer 9518 bereits ihre Erledigung erhalten.

ad II. Abscheidung von Wohnhaus und Scheune.

In Betreff dieser Beschwerde, wird unter Abänderung des dießfalls ergangenen Ministerial-Erlasses vom 4. Januar 1844 Hand-Ausgabe der Brand-Verstärkungs-Ordnung II. Auflage Beilage 86 in den Punkten 1, 4, 5 folgendes verfügt:

1. Die in der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 A. IV. vorgeschriebene Abscheidung von Haus und Scheune unter einem Dach vermittelt förmlicher Brandmauern ist, soweit nicht nachdem hienach angegebenen Gesichtspunkten eine Milderung auf dem Wege der Dispensation begründet erscheint, stets zu beobachten.

2. Die Brandmauer kann errichtet werden

- a) von Bruchsteinen,
- b) von gebrannten oder
- c) von ungebrannten Backsteinen.

In dem unter Lit. a angeführten Falle muß die Mauerdicke im Dachstocke je nach der geringeren oder größeren Lagerhaftigkeit dieser Steine $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß betragen und von da an mit jedem tiefer liegenden Stocwerke um 5 Zoll zunehmen.

Bei Anwendung von gebrannten oder ungebrannten Backsteinen (Lit. b. c.) genügt eine Mauerdicke, welche im Dachstocke 1 Fuß beträgt, und mit jedem tiefer liegenden Stocwerke um 5 Zoll vermehrt wird.

Eine Brandmauer von ungebrannten Backsteinen, sogenannten Luststeinen. (Lit. c.) zu deren Errichtung

anstatt Kalkmörtels Lehm oder Straßenspeis verwendet werden kann, ist auf einen mindestens $1\frac{1}{2}$ hohen Sockel von natürlichen oder gebrannten Steinen aufzusetzen, und soweit sie mit der äußern Luft in Berührung kommt, mit gebrannten solchen Steinen welche mit jenen Luststeinen innig verbunden werden müssen, zu verkleiden.

3) Die Brandmauer muß je an der beiderseitigen Dachausladung einen dieser entsprechenden Vorsprung erhalten, um die Feuermittheilung längs dem Dache zu verhindern.

Auch dürfen zu gleichem Zwecke die Firstpfette, wo eine solche angebracht ist, und die Dachlatten, weder durch noch über die Mauer hinweggehen, und die Dachziegel müssen auf der Mauer mit Hinweglassung alles Holzwerks satt in Speis eingedeckt werden.

4. Wenn jedoch der mit dem Haus verbundene Scheunenraum nicht über 30 Fuß Länge hat, so ist es zulässig, denselben nicht als wirkliche Scheune zu behandeln.

In diesem Falle kann von der Kreisregierung die Führung einer Brandmauer erlassen, und für genügend erkannt werden, daß zwischen Haus und Scheune eine Scheidewand von Riegelwerk aufgeführt wird.

Diese Scheidewand muß auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst ruhend hergestellt werden und sind auf das Holz derselben zu beiden Seiten gebrannte Steine oder wenigstens Dachplatten aufzunageln.

Auch sind die Riegelfelder mit den gebrannten Steinen oder Platz-

(asul. Beilage)

ulent Zeller.
vinischen Buch-
atw.

Haber

Stoffe
Preise

	fl.	kr.
50	3	36
6	3	30
0	3	24
0	3	20
2	3	12

$7\frac{3}{4}$ Loth.
kr. Hammel

ten bündig auszumauern und die ganze Wandfläche zu verputzen.

5. Zur Verbindung des Hauses mit Scheunentraum oder förmliche Scheune kann die Herstellung einer Verbindungs-Thüre zur ebenen Erde gestattet werden. Diese Thüre muß von Eisen und so eingerichtet sein, daß sie nicht ausgehoben werden kann und nach jeder Eröffnung wieder von selbst zufällt. Ist das Thürengestell nicht von Stein sondern von Holz, so muß dasselbe mit Blech beschlagen werden. Die Thüre darf nicht zwischen der Scheune und der Küche oder einem andern ein Feuerwerk enthaltenden Räume angebracht werden.

6. Wie überhaupt jedes Bauwesen während der Ausführung von der Bauschau fortwährend überwacht werden muß, um sich der Beobachtung der erteilten Bauvorschriften zu versichern, so ist es der Bau- und Feuerchau zur besondern Obliegenheit zu machen, im Falle der Errichtung der Brandmauer von ungebrannten Backsteinen, Luftsteinen (Ziffer 2 Lit. C) sich dessen zu versichern, daß nur gut bereitete völlig ausgetrocknete solche Luftsteine verwendet werden.

Sodann hat die Orts- und Oberamtsfeuerchau bei den Umgängen darüber zu wachen, daß die Brandmauer oder die Scheidewand (Ziffer 2, 3, 4) so wie die Verbindungs-Thüre (Ziffer 5) fortwährend in geordnetem Stande erhalten werden.

7) Die Bestimmungen des Erlasses vom 21. Mai 1834 Punkt 2 u. 3 Beilage 54 der Brandversicherungs-Ordnung bleiben aufgehoben.

ad III. Verwahrung der Außenseiten von Gebäuden und zwar:

1) betreffend die Herstellung von Gesimsen und Ortgängen.

Hinsichtlich der dieselben betreffenden Bestimmungen in dem Erlasse vom 29. Januar 1844 Beilage 87 der Brand- und Feuerversicherungs-Ordnung am Schlusse werden die Kreisregierungen ermächtigt, auch bei Gebäuden, welche nicht 10' von andern entfernt stehen, Ortgänge und Gesimse von Holz unter der Bedingung zu ge-

statten, daß sie mit Metall bekleidet werden.

2) Anbringung von Oeffnungen im Giebel-dreieck.

In Betreff der dießfalligen Vorschriften in dem Erlasse vom 16. Juni 1842 (am Schlusse) werden die Kreisregierungen ermächtigt, in Fällen bei denen ein besonderes feuerpolizeiliches Bedenken nicht entgegen steht, die Anbringung von Fensteröffnungen im Giebel-dreieck von Wohnhäusern, die nicht 10' entfernt von andern Gebäuden stehen, unter der Bedingung zu gestatten, daß die Oeffnungen mit wohl-schließenden vollen Läden (im Gegensatz von Jalousieläden) versehen werden, welche so eingerichtet sind, daß sie nicht beliebig ausgehängt werden können.

3) Verwahrung der Wandungen mit Brettern und Schindeln.

In dieser Beziehung wird unter Abänderung beziehungsweise näherer Bestimmung verschiedener Spezial-Erlasse verfügt:

in rauhen hochgelegenen Gegenden kann von der Kreisregierung gestattet werden, die äußere Hauswandungen mit Brettern aber nicht mit Schindeln zu vertäfern. Vor Anbringung der Vertäferung müssen die Niegelfelder gehörig ausgemauert werden, wofür von der Bau- und Feuerchau mit Sorgfalt zu wachen ist.

Ist die Vorbedingung der rauhen Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreisregierung anerkannt worden, so kann im einzelnen Falle die Erlaubniß zur Vertäferung vom Bezirksamte erteilt werden.

Bei Neubauten ist jedoch erforderlich, daß das Gebäude von andern wenigstens 10' entfernt steht, sofern nicht vermöge der Art des Gebäudes z. B. Scheune größere Entfernung vorzuschreiben ist.

ad IV. Verbot der Stroh- und Schindeldächer.

In Betreff der diesen Gegenstand behandelnden früheren Verfügungen, insbesondere der Erlasse an die Kreisregierungen vom 5. März 1821 und 28. Februar 1839, sowie der Erlasse an die Regierung des Schwarz-

waldkreises vom 30. April 1832 und 9. April 1835 Beilagen 19, 51, 56 und 64 der Brandversicherungs-Ordnung wird folgende nähere Verfügung getroffen:

1) Von der Kreisregierung kann gestattet werden, daß in rauhen hochgelegenen Gegenden die Gebäude mit in Lehm getränktem Stroh oder mit Landern — nicht mit Schindeln oder reinem Stroh — bedeckt werden, wenn die Gebäude 30' von andern entfernt stehen. Die Landerstücke müssen $2\frac{1}{2}$ — 3' Länge, 4 — 5" Breite und 6 — 8" Dicke haben und muß jedes Landerstück wenigstens einen Nagel erhalten.

Bei Lehmstrohdächern muß die Dachfläche um die Kamine herum wenigstens 2' breit mit Ziegeln eingedeckt werden.

2) Ist die Vorbedingung hinsichtlich der Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreisregierung anerkannt worden, so kann die Erlaubniß im einzelnen Baufalle von dem Bezirksamte erteilt werden.

3) Wenn in einem solchen rauhen Orte die Erlaubniß zu Herstellung eines Lehmstroh- oder Landerdaches früher bei einem Gebäude erteilt worden ist, das nicht 30' von andern entfernt steht, so hat es hiebei sein Bewenden, es ist aber bei Verbesserungen an dem Lehmstrohdach dahin zu wirken, daß die eben gegebene Vorschrift der Eindeckung mit Ziegeln um das Kamin herum zur Ausführung gebracht wird.

4) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Bedeckung mit Lehmstroh und Landern in einem einzelnen Orte ist von der Kreisregierung nur in dem Falle auszusprechen, wenn von Seiten der Gemeinde die Verpflichtung übernommen worden ist, dafür zu sorgen, daß Leitern und Leischesen in genügender Anzahl und an den geeigneten Plätzen aufbewahrt werden, damit dieselben bei Brandfällen zum Besteigen der Dächer und Ablöschen ohne allen Aufenthalt benützt werden können.

Ueber Befolgung dieser Auflage hat die Orts- und Oberamtsfeuerchau genau zu wachen.

ad V. Verwahrung der Fußböden

In den Vorplätzen.

In Ansehung der Vorschrift der Generalverordnung vom 13. April 1808 VI., wonach in neuen Häusern die Vorplätze mit Platten zu belegen sind, kann von der Kreisregierung in dem Falle, wenn das betreffende Stockwerk von der Treppe durch eine Thüre abgeschlossen ist, gestattet werden, in Vorplätzen und Gängen der obern Stockwerke hölzerne Böden herzustellen, nicht aber in den Stockwerken zu ebener Erde.

Es ist jedoch Voraussetzung,

a) daß das Haus überhaupt in gutem feuersicherem Zustande sich befindet, insbesondere die Decken in den Vorplätzen und Gängen durchaus geschlossen oder geipst sind,

b) daß die einmündenden Feuerwerke in Gemäßheit der Vorschrift in der Verfügung v. 28. März 1831 Beil. 50 der Brandversicherung-Ordnung Ziff. 2 a. betreffend die Errichtung von Windöfen hergestellt sind.

Außerdem muß der Boden außerhalb der Heizwinkelthüre jederzeit auf 2' Entfernung von dieser mit Metall oder Steinplatten bedeckt werden. Ein solcher hölzerner Boden kann in Dach- und Kniestöcken, worin Wohnungen eingerichtet werden, nicht gestattet werden.

ad. VI. Ueberwölben von Feuerwerkstätten.

Von der Vorschrift der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 XXIII., wonach Schmied- und Schlosserwerkstätten in engen Gassen mit steinernen Gewölben aufzuführen sind, kann von der Kreisregierung entbunden und für genügend erkannt werden, daß die Essen und Schmelzöfen feuerfest überwölbt, die Decken der Werkstätten aber geschlossen und geipst werden.

Es ist jedoch insbesondere Bedingung

a) daß die Werkstätte durchaus massiv ummauert wird, und keine unmittelbare Verbindung derselben mit der Kohnkammer stattfindet,

b) daß die Werkstätte nicht unter 9' Lichthöhe hat oder bei geringerer Höhe die ganze Decke nebst allem blos liegenden Holz mit Blech beschlagen wird,

c) daß die Kaminwände mit liegenden Kluckern unmittelbar auf die Essen-

gewölbe aufgesetzt und die Außenseiten des Kamins gegen das nächste Holz 5" stark mit Backsteinen und Lehm ummauert werden,

d) daß die Beschaffenheit des Hauses im Uebrigen kein Bedenken begründet.

Die Bekanntmachung vom 28. d. M. Wochenblatt No. 69, wonach mehrere Gemeinden mit den aufgeführten Beiträgen zur allgemeinen Brandversicherungskasse im Rückstand sein sollen, wird dahin berichtigt, daß die benannten Gemeinden, die in jener als Rückstände angegebenen Beiträge an die Amtspflege berichtigt haben. Dagegen werden diejenigen Gemeinden, welche in der fraglichen Beziehung noch keine Lieferung an die Amtspflege gemacht haben, angewiesen, die dießfalligen Ausstände binnen 14 Tagen abzutragen, widrigenfalls mit Exekution eingeschritten werden müßte.

Calw, 31. Aug. 1848.

K. Oberamt. Gmelin.

Calw.

(Baum- und Fabrik-Versteigerung und GlaubigerAusruf).

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Jakob Friedrich Maier, gewesenen Bäckers hier wird in dessen Behausung auf der untern Brücke am

Dienstag den 5. d. M.

gegen baare Bezahlung versteigert werden:

Vormittags 8 Uhr

Bücher, Mannskleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengerath, Schreinwerk, namentlich ein ganz guter Kleiderkasten, und ein hartholzener Kommod mit Pult, Glas- und Brantweinbrennerei-Geschirr, allgemeiner Hausrath und Bäckerhandwerkzeug.

Nachmittags 1 Uhr

Die vorhandenen Allmandbäume namentlich Zwetschgenbäume auf dem kleinen Brühl.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die gedachte Maier'sche Verlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen

haben, aufgefordert dieselbe innerhalb

15 Tagen

von heute an der unterzeichneten Stelle anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht berücksichtigt würden.

Den 1. Sept. 1848.

K. Gerichts-Notariat.

Ritter.

Die Ortsvorsteher werden unter Bezugnahme auf nachstehenden Ministerial-Erlaß aufgefordert, unverzüglich, so weit es noch nicht geschehen, die Organisation der Bürgerwehr durchzuführen, die nöthige Einübung der Mannschaft anzuordnen und bis 15. September d. J. Vollzugsbericht zu erstatten. Da an manchen Orten die Sache auf Widerstand stoßen soll, so wird bemerkt, daß Ungehorsam sowohl, als Säumnisse unnachlässiglich würden bestraft werden.

Calw, 29. August 1848.

K. Oberamt.

Gmelin.

Von verschiedenen Seiten ist bei dem Ministerium schon darüber Klage geführt worden, daß der Vollzug des Gesetzes vom 1. April d. J. betreffend die Volksbewaffnung, nicht den gehörigen Fortgang nehme und daß insbesondere der Abschnitt desselben über die Bürgerwehr nicht selten noch nicht ins Leben getreten sei. Bei der Wichtigkeit, welche die Regierung dem Institut der Bürgerwehr, zumal in der gegenwärtigen Zeit, beilegt und welche sie durch die von ihr getroffenen kostspieligen Maßregeln zur Ausrüstung und Bewaffnung der Bürgerwehrmannschaft bestätigt hat, kann das Ministerium, wenn es auch bei Durchführung des Gesetzes die möglichste Schonung der Bebrpflichtigen durch thunlichste Berücksichtigung der ökonomischen Kräfte und der Berufsverhältnisse derselben gewahrt wissen will, doch nicht umhin, darauf zu dringen, daß nicht nur die Organisation der Bürgerwehr im Allgemeinen, insbesondere auch die taktische Eintheilung der

Mannschaft, durchgängig vollzogen, sondern auch die Einübung der Mannschaft, so weit dieß mit Beachtung der oben ausgehobenen, nicht zu umgehenden Rücksichten geschehen kann, insbesondere nach Beendigung der Erntearbeiten ernstlich betrieben wird.

Stuttgart, 21. August 1848.
Duvernoy.

Sämmtliche Mühlbesitzer des Oberamtsbezirks werden aufgesordert, ihre Mühlmaase, so weit es noch nicht geschehen, binnen 4 Wochen bei Strafvermeidung durch den Eicher Schlosser Luz hier eichen zu lassen.

Calw, 30. August 1848.
K. Oberamt.
Aktuar Neuff.

Mit nächsten Boten wird in sämtliche Gemeinden des Bezirks an die Gemeinderäthe eine Einladung zu Bestellung zweier Christen und zwar:

- eines Gesezentwurfs über Verwaltung der Oberämter, Gemeinden und Stiftungen,
- einer Handausgabe des Gesetzes über Ablösung der Grundlasten, verschickt werden.

Diejenigen Gemeinderäthe, welche Bestellungen auf das eine oder andere dieser beiden Werke zu machen wünschen, haben dieselben thunlichst bald bei der Oberamtspflege anzubringen.

Calw, 30. Aug. 1848.
K. Oberamt.
Aktuar Neuff.
Forstamt Neuenbürg.
Revier Calmbach.
(Holzverkauf).

Am
Dienstag den 5. September
kommen aus dem Staatswald Kälbling wiederholt zur Versteigerung:
28 Rlf. buchene Prügel, 42 1/2 Rlf. tannene Scheiter, 13 Rlf. dto. Prügel, 11 Rlf. dto. Reißprügel und 7114 Stück tannene Wellen.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Igelloch.
Die Ortsvorsteher wollen dieses bekannt machen lassen.

Den 29. August 1848.
Forstamt.
Molke.

Hübnerberg.
(Holzverkauf).

Die Gemeinde verkauft 500 Stämme Floßholz vom 80c abwärts und 150 Stück Säglöße im öffentlichen Aufstreich in der Rehmühle am
Dienstag den 5. September
Vormittags 10 Uhr.

Liebhaber werden eingeladen.
Schultheißenamt Neuweiler.
Seeger.

Außeramtliche Gegenstände.

Calmbach.
(Verkauf).

Aus Veranlassung seines baldigen Abzugs von hier beabsichtigt der Unterzeichnete am

Montag den 11. Sept. d. J.
von Morgens 8 Uhr an
in seiner Wohnung, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen:
Den Erdbirnen-Ertrag von ca. 1/4 Mrg., ca. 40 Zentner Heu und Stroh, einige Wagen Dünger, 3 — 4 Rlf. gespaltenes Buchenbrennholz; 1 Mastschwein.

Hauemobiliar, worunter Schreinwerk:

einige Beistellen, Tische, Strohsessel, Stühle, 1 Eopha, einige Schränke etc. und Faß- und Wandgeschirr: 3 Weinalagerfässer, Kubel etc.

ferner:
2spännige Pferdgeschirre, 1 Reitsattel, 1 Kasten- und 1 Reiverschlitten, 1 Strohschneidstuhl und einige eiserne Jutergabeln und dergleichen.

Endlich Gewehre:
1 Standbüchse und 1 Zwillingesflinte, beide von berühmten Meistern verfertigt und sehr gut erhalten.

Den 29. Aug. 1848.
Oberförster
Güttenberger.

Calw.

Dem hier an der Spitze von Tritschler und Comp. stehenden Glashändler Siebler, diene hiemit zur Warnung, der sich erlaubt, mich zu verläumdern bei einem Abnehmer, um solchen ganz zu gewinnen, welcher aber hinlänglich, wie ich selbst auch, überzeugt ist, von dessen unsolider Handlungsweise, (denn wer wird für beanspruchte 70 fl. 35 fl. nehmen, wenn es mit Recht zugeht, oder mit Recht zu fordern weiß und nachweisen kann)? so auch schon Geld und Waaren angenommen hat, welche ihn gar nichts angingen, und dann die Zurückgabe erst noch schwer macht, möge sich für die Zukunft vor derartigen Sachen hüten, oder ich werde ihn bei Wiedervorkommen zu belanggen wissen.

Ich bitte deshalb meine werthen Gönner und Abnehmer für die Folge vorsichtig zu sein, und genau auf meine Firma acht zu geben; mein Bestreben ist, pünktlich und billig zu bedienen.

J. J. Desterlen.

Calw.

Morgen sind Kummelküchlein zu haben bei

Bäcker Luz.

Calw.

Unterzeichneter verkauft einen sturzenen Säulenofen und ein Kanonenofen.

Christof Lörcher.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei
Beck Schiele.

Calw.

Nächsten Montag Abends 7 Uhr Ausschuss-Sitzung des Gewerbe-Vereins bei Bierwirth Weiß Winwe. Vorbereitungen für die Ausstellung.

Dienstag Abends 7 Uhr Generalversammlung des Gewerbe-Vereins im Waldhorn, Verathung über Fortbildungsschulen.

Den 1. Sept. 1848.

Der Ausschuss.

Calw.

Heute Liederkränz mit Gesang bei Bierbrauer Haydt.